

BEILAGE „A“

Rechtsanwalt
Mag. Franz Müller
Roseggerstraße 16/2
3500 Krems an der Donau
Tel. 02732/82194

| | | | | | |
|-----------------------------|-----|----|----|------|----|
| Stadtgemeinde Mautern a. D. | | | | | |
| Bezirk Krems | | | | | |
| Eing. 31. AUG. 2021 | | | | | |
| | StR | GR | Sb | Scan | |
| | | | | 1 | 0 |
| | | | | | Bf |

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

[WHA „MAUTERN XIII“]

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**
3512 Mautern an der Donau, Rathausplatz 1
in der Folge „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt, einerseits,

und

der **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft**
FN 31971t
3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1
in der Folge „Dienstbarkeitsverpflichtete“ oder „GEDESAG“ genannt, anderer-
seits,
wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Grundbuchstand 2
- II. Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“ 2
- III. Dienstbarkeit der Elektroleitung 2
 - 1. Einräumung der Dienstbarkeit 2
 - 2. Lageplan 3
 - 3. Aufsandungserklärung 3
 - 4. Kosten der Errichtung und Instandhaltung 4
- IV. Entgelt 4
- V. Rechtsnachfolger 4
- VI. Weitere Vertragsbestimmungen 4
 - 1. Schriftform 4

| | |
|-------------------------------------|---|
| 2. Gerichtsstandsvereinbarung | 5 |
| 3. Vollmachtseinräumung | 5 |
| 4. Archivium..... | 5 |
| 5. Kosten und Gebühren..... | 6 |
| 6. Ausfertigungen | 6 |

I. GRUNDBUCHSTAND

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, ist Alleineigentümerin des in der EZ. 1947 Kat.Gem. 12162 Mautern inne liegenden Grundstückes 39/1.

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau ist Alleineigentümerin des südöstlich an das Grundstück 39/1 angrenzenden Grundstückes .45, inne liegend in der EZ. 53 Kat.Gem. 12162 Mautern, auf welchem sich die Margaretenkapelle befindet.

II. WOHNHAUSANLAGE „MAUTERN XIII“

Die GEDESAG errichtet als Eigentümerin des in der EZ. 1947 Kat.Gem. 12162 Mautern inne liegenden Grundstückes 39/1 die Wohnhausanlage „MAUTERN XIII“.

Um die Versorgung der südöstlich davon gelegenen Margaretenkapelle mit Strom zu gewährleisten und sicherzustellen, ist die Einräumung einer Dienstbarkeit der Elektroleitung notwendig.

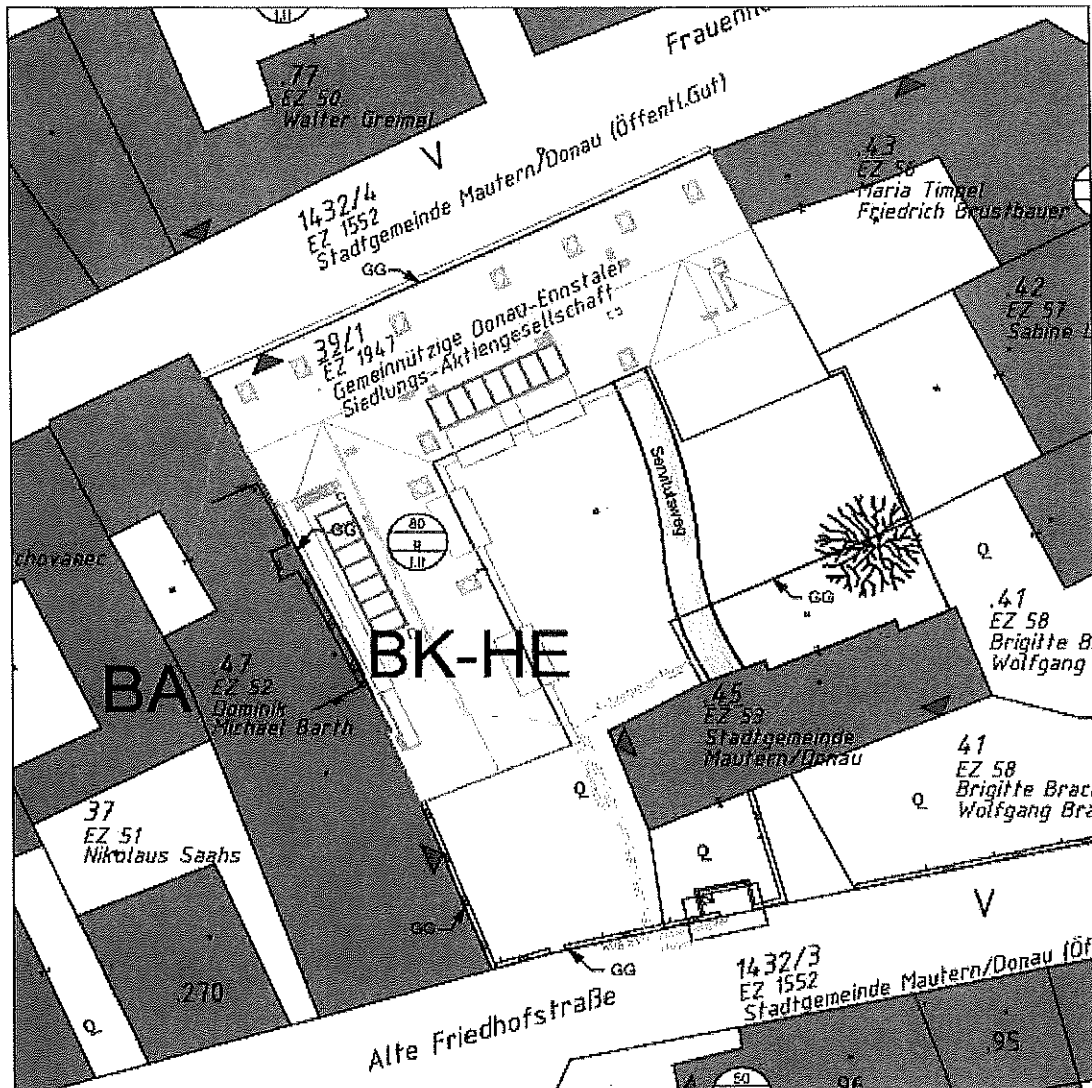
III. DIENSTBARKEIT DER ELEKTROLEITUNG

1. EINRÄUMUNG DER DIENSTBARKEIT

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, als Eigentümerin des Grundstückes 39/1 Kat.Gem. 12162 Mautern räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger hiemit der Stadtgemeinde Mautern an der Donau als Alleineigentümerin des in der Liegenschaft EZ. 53 Kat.Gem. 12162 Mautern inne liegenden Grundstückes .45 und deren Rechtsnachfolgern im Besitz des in der Liegenschaft EZ. 53 Kat.Gem. 12162 Mautern inne liegenden Grundstückes .45, die immerwährende Dienstbarkeit der Elektroleitung über die Fläche des in der EZ. 1947 Kat.Gem. 12162 Mautern inne liegenden Grundstückes 39/1, wie sich deren Umfang aus der gelb strichlierten Linie des im Punkt III.2 ersichtlichen Lageplanes ergibt, ein.

Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau nimmt hiemit diese Einräumung der Dienstbarkeit der Elektroleitung für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich an.

2. LAGEPLAN



3. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, ob der Liegenschaft EZ. 1947 Kat.Gem. 12162 Mautern die Einverleibung der Dienstbarkeit der Elektroleitung über das Grundstück 39/1 gemäß Punkt III.1. dieses Vertrages zugunsten des in der Liegenschaft EZ. 53 Kat.Gem. 12162 Mautern inne-liegenden Grundstückes .45 grundbücherlich durchgeführt werden kann und dass die-

se Dienstbarkeit in der EZ. 53 Kat.Gem. 12162 Mautern als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann.

4. KOSTEN DER ERRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG

Die Kosten der Errichtung, des laufenden Betriebes, der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung sowie allfällig notwendig werdender Ausbesserungsarbeiten der Elektroleitung trägt die Dienstbarkeitsberechtigte alleine.

Die Dienstbarkeitsverpflichtete erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Stadtgemeinde Mautern an der Donau sowie die von ihr beauftragten Unternehmen zu den oben angeführten Zwecken das dienende Grundstück betreten dürfen, allenfalls die zur Erneuerung bzw. Reparatur oder Austausch der Leitungen erforderlichen Grabarbeiten mittels geeigneter Maschinen und Geräten durchführen, und zu diesem Zweck das dienende Grundstück auch befahren dürfen.

Hingegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mautern an der Donau, nach Beendigung der Grab- und Reparaturarbeiten jeweils den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und der Dienstbarkeitsverpflichteten jeden entstandenen Schaden unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Arbeiten sind, sofern sie nicht unaufschiebbar sind, der Dienstbarkeitsverpflichteten zumindest vier Wochen vorher anzukündigen.

IV. ENTGELT

Die Einräumung dieser Dienstbarkeiten erfolgt unentgeltlich.

V. RECHTSNACHFOLGER

Die Vertragsparteien haben sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und sind diese wiederum zu verpflichten, diese auf ihre jeweiligen weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden.

VI. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

2. GERICHTSTANDSVEREINBARUNG

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren in allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Krems an der Donau als das für diese Streitigkeiten zuständige Gericht.

3. VOLLMACHTSEINRÄUMUNG

Festgehalten wird, dass dem Urkundenverfasser der Auftrag zur Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages von der GEDESAG erteilt wurde und zwischen dem Vertragserrichter und der GEDESAG ein langjähriges Vertrags- und Vertrauensverhältnis besteht. Aus diesen und standesrechtlichen Gründen kann er daher ausschließlich die Interessen der GEDESAG vertreten.

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt, 3500 Krems an der Donau, Roseggerstraße 16/2, für sie Grundbuchsgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; gegebenenfalls auch Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachtsnamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Um dem erteilten Auftrag vollständig nachkommen zu können, wird die Beauftragung und Bevollmächtigung auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

4. ARCHIVIUM

Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (kurz Archivium genannt) gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

5. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben trägt die Stadtgemeinde Mautern an der Donau.

6. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Urschrift erhält die Stadtgemeinde Mautern an der Donau nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages. Die Dienstbarkeitsverpflichtete erhält eine Kopie der unterfertigten Vertragsurkunde.

Mautern an der Donau, den

Bürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

Vizebürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

Siegel der Stadtgemeinde Mautern an der Donau
genehmigt in der Gemeinderatsitzung am _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Krems an der Donau, den

(Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft [FN31971t]
vertreten durch den mit beglaubigter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter Mag. Franz Müller, geb. 29.08.1970)

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:

Mautern, 18. November 2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 18. November 2021 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Mautern beschlossen:

§ 1

Abgaben- und Gebührenarten

In der Stadtgemeinde Mautern an der Donau werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,60 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.888.618,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 34.367 Laufmetern zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheits-satzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße in m ³ /h | Bereitstellungsbetrag- in € | | Bereitstellungsgebühr in € |
|---|--------------------------------|--------|-------------------------------|
| Verrechnungsgröße 3 | x € 30,00 | ergibt | € 90,00 |
| Verrechnungsgröße 7 | x € 30,00 | ergibt | € 210,00 |
| Verrechnungsgröße 12 | x € 30,00 | ergibt | € 360,00 |
| Verrechnungsgröße 17 | x € 30,00 | ergibt | € 510,00 |
| Verrechnungsgröße 45 | x € 30,00 | ergibt | € 1 350,00 |
| Verrechnungsgröße 75 | x € 30,00 | ergibt | € 2 250,00 |
| Verrechnungsgröße 95 | x € 30,00 | ergibt | € 2 850,00 |

§ 7

Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit € 1,30 festgesetzt.

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU.16226206

mautern-donau.at

§ 8

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. April und endet mit 31. März jeden Jahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt: 01. April bis 30. Juni, 01. Juli bis 30. September, 01. Oktober bis 31. Dezember, 01. Jänner bis 31. März.
- 3) Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- 4) Bei digitalen Funkwasserzählern wird durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mautern mittels Funkauslesung der Wasserverbrauch festgestellt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 01. ^{April}Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 03. Mai 2016 außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 22. Nov. 2021
Abgenommen am: 07. Dez. 2021

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 133/2021

Mautern, 18. November 2021

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 18. November 2021 beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern ordnet gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes an, dass auf der Parzelle Nr. 647/2, EZ. 1529, KG. Mautern das umzäunte Areal im Ausmaß von ca. 1.600m² als Hundeauslaufzone gekennzeichnet wird. Außerdem wird auf den südlichen Teilen der Parzelle Nr. 481/2, EZ. 1290 und der Parzelle Nr. 482/2, EZ. 1721, beide KG. Mautern, das umzäunte Areal im Ausmaß von ca. 900m² als Hundeauslaufzone gekennzeichnet.
2. Hunde gemäß § 2 des Hundehaltegesetzes, das sind Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, müssen einen Beißkorb tragen, sobald sich ein anderer Hund in einer Hundeauslaufzone befindet.
3. Eine gleichzeitige Benutzung von zwei oder mehreren Hunden einer Auslaufzonen ist zulässig. Allerdings ist das Einvernehmen der Hundebesitzer untereinander herzustellen.
4. Die Hundeauslaufzonen sind von den Hundebesitzern sauber zu hinterlassen, Hundekot ist vom Besitzer zu entfernen.
5. Für die Benützung der Hundezonen wird auf Antrag jedem Hundebesitzer, dessen Hund im Gemeindegebiet registriert ist, ein Zugangsschlüssel gegen eine einmalige Gebühr von € 20,00 ausgehändigt. Bei Verlust erfolgt keine Refundierung der Gebühr.
6. Die Hundezonen sind nach dem Verlassen abzusperren.
7. Die Kennzeichnung der im Absatz 1 genannten Areale als Hundeauslaufzonen erfolgt mittels Kundmachung der Verordnung samt zugehöriger Plandarstellungen. Die Areale sind in den Plandarstellungen rot umrandet, die Eingänge der Auslaufzonen mit blauen Punkten markiert.
8. Diese Verordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Verordnung wird die Benutzerordnung für die Hundefreilaufzonen vom 25. April 2019 ersatzlos aufgehoben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 23. Nov. 2021

Abgenommen am: 09. Dez. 2021

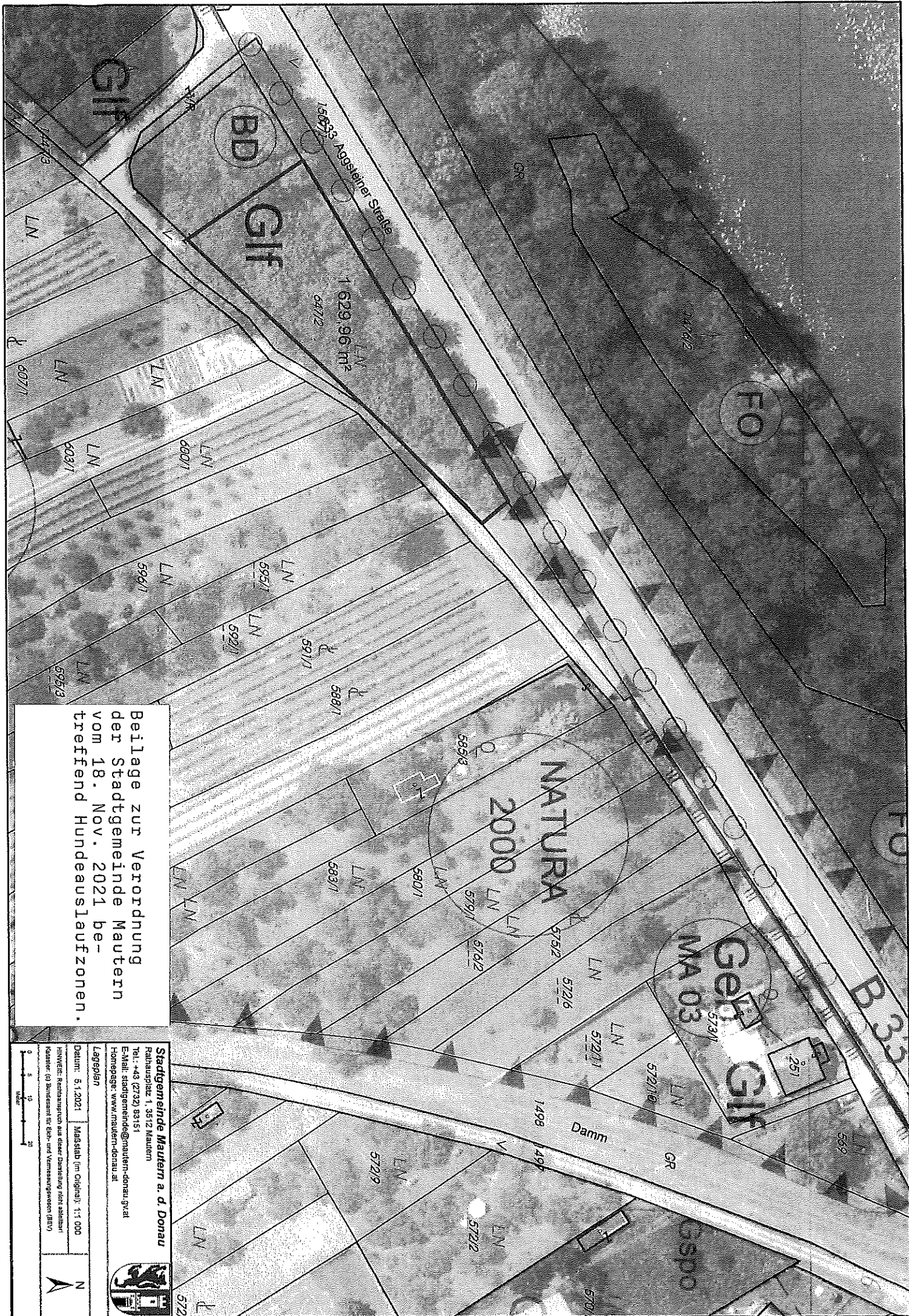
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at



Beilage zur Verordnung
 der Stadtgemeinde Mautern
 vom 18. Nov. 2021 be-
 treffend Hundezonen.

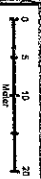
Stadtgemeinde Mautern a. d. Donau
 Rathausplatz 1, 3612 Mautern
 Tel.: +43 (2732) 83151
 E-Mail: stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at
 Homepage: www.mautern-donau.at

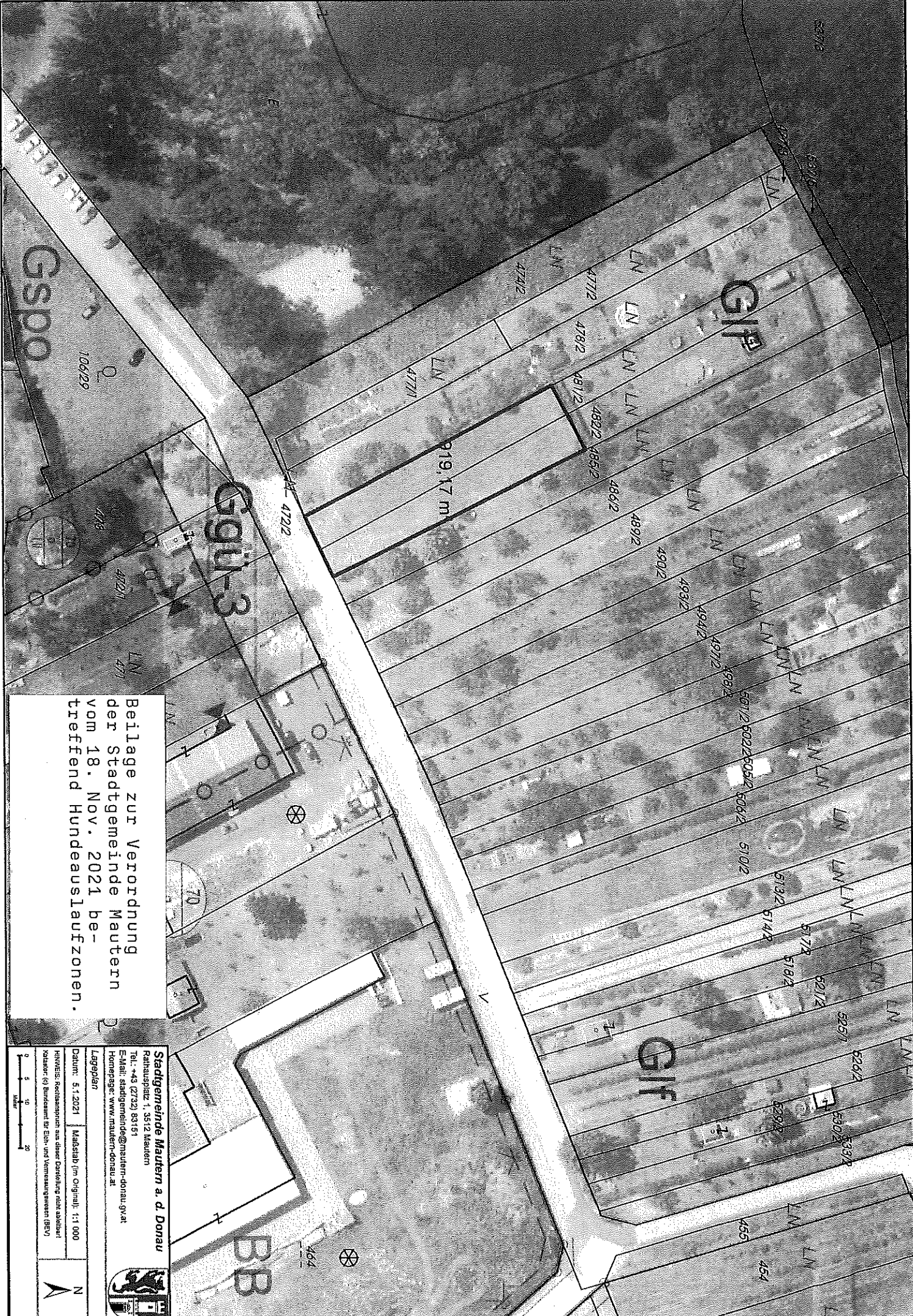


Legendeplan

Datum: 5.1.2021 Maßstab (im Original): 1:1.000

HINWEIS: Rechtsnachdruck aus dieser Darstellung nicht absehbar!
 Folianten: (3) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)





Beilage zur Verordnung
 der Stadtgemeinde Mautern
 vom 18. Nov. 2021 be-
 treffend Hundeauslaufzonen.

Stadtgemeinde Mautern a. d. Donau
 Rathausplatz 1, 3512 Mautern
 Tel.: +43 (2732) 83181
 E-Mail: stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at
 Homepage: www.mautern-donau.at



Lageplan
 Datum: 5.1.2021 Maßstab (im Original): 1:1.000
 Hinweis: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
 Vorläufer (© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BVM))

